



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/400/0855

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Schule, Bildung, Kultur, Freizeit und Sport	06.09.2006	

Frank Siemer

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	21.09.2006
Rat	25.09.2006

5. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken u. Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde
hier: Aufhebung der Grundschulbezirke

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat, die 5. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen zu beschließen:

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen beschlossen:

Artikel 1:

Die Rechtsverordnung erhält folgenden Titel:

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde.

Artikel 2:

§ 1 folgende Fassung:

Für die Hauptschulen der Stadt Oelde werden Schuleinzugsbereiche gebildet.

Artikel 3:

§ 2 wird vollständig gestrichen

Artikel 4:

§ 3 wird § 2 der Rechtsverordnung

Artikel 5:

§ 4 wird § 3 der Rechtsverordnung

Artikel 6:

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 31.07.2008 gültig.

Sachverhalt:

In der Rechtsverordnung vom 23.04.1976 über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde war in § 2 bisher abschließend geregelt, welche Schulbezirke für die sieben Grundschulen der Stadt Oelde gelten. Die letzte Fassung dieser Rechtsverordnung stammt vom 02.11.1992.

Durch das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz des Landes NRW vom 27.06.2006 wurden unter anderem die bisher bestehenden Schulbezirke für Grundschulen abgeschafft (siehe Neufassung des § 84 SchulG NW). Nach der gesetzlichen Neufassung des Schulgesetzes ist die Abschaffung der Grundschuleinzugsbereiche spätestens zum Schuljahr 2008/09 umzusetzen. Die Schulträger können nach Art. 7 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes das neue Verfahren aber bereits zum Schuljahr 2007/08 einführen. Von dieser „vorgezogenen“ Anwendung des neuen Verfahrens möchte die Stadt Oelde Gebrauch machen. Auch in anderen Städten in der Umgebung soll nach einer Abfrage der Stadt Oelde entsprechend verfahren werden. Zu den Gründen wird nachfolgend ausgeführt.

Zugleich wurde in § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes der Anspruch eines Kindes auf Aufnahme in die seiner Wohnung „nächstgelegene Grundschule“ im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität ausdrücklich festgeschrieben.

Die Verwaltung hatte gegen diese Regelung im Schulgesetz im Vorfeld erhebliche Bedenken geäußert, da alle sieben Grundschulen der Stadt Oelde als konfessionelle Bekenntnisschulen geführt werden. Mit der vom Gesetzgeber vorgegebenen Auflösung der Schuleinzugsbereiche verliert die Stadt Oelde insbesondere die Steuerungsmöglichkeit, durch Zuschnitt der räumlichen Bereiche steuernd auf die Klassengröße an den einzelnen Schulen einzuwirken. Bisher war es möglich, durch Gestaltung des Zuschnitts der Schuleinzugsbereiche im Grundschulbereich eine angemessene, möglichst gleiche Klassenstärke in allen Oelder Grundschulen zu erzielen. Der Landesgesetzgeber wünscht aber nun einen „Wettbewerb unter den Schulen“, so dass künftig durch „Schulortwahl der Eltern“ auch deutlich unterschiedliche Klassengrößen an verschiedenen

Grundschulen nicht ausgeschlossen sind.

Die Bedenken der Stadt Oelde – die inhaltsgleich auch vom Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt wurden - fanden jedoch keinen Eingang in das neue Schulgesetz. Durch die Änderung des Landesschulgesetzes wird nun schulrechtlich die Wohnortnähe das wichtigste Kriterium zur Aufnahme eines Schülers auf eine Grundschule – das Gesetz statuiert einen „Aufnahmeanspruch an der wohnortnächsten Schule im Rahmen der Kapazitäten“. Im Schulgesetz fand aber die Konfessionszugehörigkeit als Aufnahmekriterium für Schüler an Grundschulen (zunächst) keinen ausdrücklichen Eingang. Erst durch ein angefordertes Erläuterungsschreiben des Ministeriums wurde erkennbar, wie sich das neue Schulgesetz auf die Besonderheiten der Oelder Bekenntnisschulen auswirkt.

Die Verwaltung hatte bereits im März 2006 über den Landtagsabgeordneten Recker Kontakt mit dem zuständigen Schulministerium aufgenommen. Mit Schreiben vom 12.07.2006 und nach einer erweiterten Anfrage der Verwaltung mit Schreiben vom 11.08.2006 hat das Schulministerium nunmehr abschließend Stellungnahmen zu dem Verhältnis zwischen dem im Schulgesetz verankerten Anspruch eines Kindes auf Aufnahme in die wohnortnächste Schule einerseits und dem durch die Landesverfassung abgesicherten besonderen Status einer Bekenntnisschule abgegeben.

Für die Oelder Grundschulen ergeben sich aus dem neuen Schulgesetz folgende Neuregelungen:

1. Bei dem Zugangsanspruch zu einer Bekenntnisschule sind grundsätzlich im Rahmen der Kapazitäten konfessionsangehörige Kinder mit Kindern von Eltern gleichzustellen, die aufgrund einer Erklärung – d.h. aus Gründen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, nicht aber aus anderen Gründen – eine Unterrichtung und Erziehung ihres Kindes im Sinne des Bekenntnisses der jeweiligen Schule wünschen. Dies setzt insbesondere die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht voraus.

2. Für katholische Kinder wie auch für Kinder, deren Eltern (unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit) aufgrund entsprechender Erklärung wünschen, dass ihr Kind katholisch unterrichtet und erzogen wird, besteht ein Anspruch auf Aufnahme auf die nächstgelegene / wohnortnächste katholische Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festzusetzenden Aufnahmekapazitäten.

Wohnortnächste Schule ist dabei diejenige Schule mit dem kürzesten Fußweg zur Wohnung der Schülerin oder des Schülers. Laut Ministerium gelten die Kriterien der Schülerfahrtkostenverordnung hier entsprechend.

3. Für evangelische Kinder wie auch für Kinder, deren Eltern (unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit) durch entsprechende Erklärung wünschen, dass ihr Kind evangelisch unterrichtet und erzogen wird, ist die evangelische Albert-Schweitzer-Schule wohnortnächste Schule im Sinne des § 46 Abs. 3 SchulG, so dass alle diese Kinder einen Aufnahmeanspruch im Rahmen der vom Schulträger festzusetzenden Aufnahmekapazitäten haben.

4. Erst im Falle eines Anmeldeüberhangs (Anmeldezahlen übersteigen die Kapazität) führt der Schulleiter (oder die Schulleiterin) ein Auswahlverfahren durch. Dabei kann der Schulleiter neben den in § 1 Abs. 3 Ausbildungsordnung Grundschule genannten Kriterien (z.B. Geschwisterkinder etc.) nunmehr nach den Ausführungen des Ministeriums (abweichend vom Wortlaut des § 1 Abs. 3 AO-GS, der von einer „abschließenden Aufzählung der Auswahlkriterien“ spricht) auch konfessionszugehörige Kinder vorrangig berücksichtigen.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass es bei Überschreitung der Kapazitätsgrenze zu einer Vorauswahl anhand der Konfessionszugehörigkeit kommen darf.

Das Ministerium hat hierzu am 11.08.2006 angekündigt, bei der Überarbeitung der VV zur Ausbildungsordnung Grundschule die bisher in Ziffer 1.12 zu § 1 AO-GS vorhandene Regelung inhaltsgleich wieder aufzunehmen.

5. Dies bedeutet, dass dann wenn die Aufnahmekapazität einer Bekenntnisschule nicht ausreicht, um allen Aufnahmewünschen zu entsprechen, die Schulleitung diejenigen Kinder, die dem betreffenden Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme bevorzugt berücksichtigen darf (bei Abwägung mit den Interessen aus den übrigen in § 1 Abs. 3 AO-GS abschließend genannten Auswahlkriterien).

6. Lediglich für Kinder, die weder katholisch noch evangelisch sind und deren Eltern auch nicht wünschen, dass sie im Sinne eines dieser Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden, gibt es in Oelde keine „nächstgelegene“ Grundschule im Sinne des § 46 Abs. 3 SchulG, da die Stadt keine Gemeinschaftsgrundschule hat. Da nach Art. 13 der Landesverfassung gleichwohl ein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer Oelder Grundschule besteht, werden diese Schüler (nachrangig) in diejenige (katholisch oder evangelische) Grundschule aufgenommen, die nach Aufnahme aller vorrangig berechtigten Kinder (konfessionsangehörige Kinder oder Kinder, deren Eltern durch entsprechende Erklärung eine Erziehung und Unerrichtung ihres Kindes im Sinne des Bekenntnisses wünschen) noch freie Plätze hat.

7. Wählen Eltern eine andere, als die wohnortnächste Schule für ihr Kind, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung.

Nach der gesetzlichen Neufassung des Schulgesetzes ist die Abschaffung der Grundschuleinzugsbereiche spätestens zum Schuljahr 2008/09 umzusetzen. Die Schulträger können nach Art. 7 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes das neue Verfahren aber bereits zum Schuljahr 2007/08 einführen. Von dieser „vorgezogenen“ Anwendung des neuen Verfahrens möchte die Stadt Oelde Gebrauch machen. Auch in anderen Städten in der Umgebung soll nach einer Abfrage der Stadt Oelde entsprechend verfahren werden.

In der Vergangenheit wurden die Eltern vom Schulträger aufgefordert, ihr Kind in der jeweils zuständigen Schule (nach o.a. Rechtsverordnung) anzumelden. Jährlich stellten aber ca. 10 – 15 % der Eltern einen Antrag auf Einschulung Ihres Kindes in eine nicht zuständige Schule. Nunmehr ist für das kommende Jahr zu erwarten, dass diese Antragszahl deutlich steigen wird, falls die Schulbezirke erst zum Schuljahr 2008/2009 aufgelöst werden. Für den Schulträger wird eine Argumentation anhand der dann noch für ein Jahr geltenden Rechtsverordnung sehr schwierig.

Eine Auflösung der Schulbezirke zum Schuljahr 2007/2008 scheint daher sinnvoll, zumal durch die verbindliche Festlegung der Kapazität einer Grundschule die Einrichtung zusätzlicher Klassen vermieden werden kann. In der Vergangenheit hätte somit die zweimalige Einrichtung von drei Eingangsklassen an der Albert-Schweitzer-Schule und die damit verbundene Ausgliederung von Klassen in die Theodor-Heuss-Schule, verhindert werden können.

Diese Thematik wurde auch im August bereits mit den Schulleitungen der Oelder Grundschulen besprochen. Diese stimmten einer Auflösung der Schulbezirke bereits zum kommenden Schuljahr zu.

Ebenso erfolgt vor der Schulausschusssitzung noch ein Erörterungsgespräch mit den Kirchen.